

# Konformitätsaussagen und Bestätigung von Prüfergebnissen nach DIN EN 10204 und Muster der vier Bescheinigungsarten

Die Norm unterscheidet zwei Arten von Bestätigungen.

- Bestätigung der Konformität/Übereinstimmung der gelieferten Produkte mit den Anforderungen aus der Bestellung (bei allen 4 Prüfbescheinigungsarten)
- Bestätigung der Prüfergebnisse (nur bei 2 Prüfbescheinigungsarten).

## Bestätigung der Konformität

Nach der Neufassung der Norm ist in allen vier Fällen (2.1, 2.2, 3.1, 3.2) der Hersteller auch der Herausgeber/Aussteller der Prüfbescheinigung.

Damit verbunden ist die Verpflichtung, dass er die Konformität (Übereinstimmung) der gelieferten Produkte mit allen Anforderungen in der Bestellung und den darin offen oder versteckt enthaltenen Technischen Lieferbedingungen erklärt/bestätigt. Es handelt sich also um eine lupenreine „Konformitätserklärung“, für die der Hersteller die alleinige Verantwortung übernimmt, wer immer auch sonst noch beteiligt sein mag, z.B. Vorlieferanten, Abnahmeorganisationen, Besteller usw..

Der Hersteller ist meist eine „juristische Person“ und wird von Personen vertreten, die zu bestimmten Rechtsgeschäften bevollmächtigt werden müssen, soweit es sich nicht um eine Personengesellschaft handelt.

Das bedeutet, dass derjenige, der eine Prüfbescheinigung nach DIN EN 10204 unterschreibt, die entsprechende Berechtigung benötigt.

Nach dem deutschen Gesellschaftsrecht (HGB) sind das normalerweise Personen, die tätig sind als

- Vorstände
- Geschäftsführer
- Prokuristen (ppa.)
- Handlungsbevollmächtigte (i.V.)
- Sachgebietsbevollmächtigte (i.A.)

Die Bevollmächtigung ergibt sich aus dem Anstellungsvertrag, der Stellenbeschreibung und/oder aus einer auf den Tatbestand begrenzten Festlegung. Es ist davon auszugehen, dass diese Person Mitglied der Firma ist und nicht einer anderweitigen Organisation angehört!

Für die Erklärung bzw. Bestätigung der Konformität benötigt diese Person keinen technischen Sachverstand, ebenso wenig muss er die durchzuführenden Prüfungen beaufsichtigen oder durchführen, noch muss er die Prüfergebnisse bewerten. Hier kann er sich im Rahmen des Qualitätsmanagementsystem und der festgelegten Aufgaben auf die Information Dritter abstützen.

## Bestätigung der Prüfergebnisse

Die Bestätigung von Prüfergebnissen anhand der Bewertung der angewendeten Prüfverfahren und der Bewertung der Ergebnisse der Prüfungen im Hinblick auf die vorgegebenen Werte in den technischen Lieferbedingungen und/oder in der Bestellung erfolgt in den Fällen der Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 und 3.2; jedoch nicht bei der Werksbescheinigung 2.1 und dem Werkszeugnis 2.2.

Diese Bestätigung erfolgt zusätzlich zur Bestätigung der Konformität durch den Hersteller.

Die Bestätigung der Prüfergebnisse erfolgt durch verschiedene Abnahmebeauftragte.

## Abnahmebeauftragte

Abnahmebeauftragte bestätigen Prüfergebnisse auf den Abnahmeprüfzeugnissen 3.1 und 3.2.

In DIN EN 10204 werden drei verschiedene Abnahmebeauftragte genannt:

- Abnahmebeauftragter des Herstellers (früher Werkssachverständiger)
- Abnahmebeauftragter des Bestellers
- Abnahmebeauftragter, in amtlichen Vorschriften genannt.

	Abnahmebeauftragter		
Voraussetzungen	des Herstellers	des Bestellers	in amtlichen Vorschriften genannt
Sachverstand	ja, in dem betreffenden Fachgebiet (Produkte, Prüfverfahren)		
Beauftragung	durch Hersteller 1)	durch Besteller, muss in Bestellung genannt sein 2)	durch Hersteller oder Besteller, muss in Bestellung genannt sein 3)
Unabhängigkeit	von der Fertigungsabteilung des Herstellers 4)		
Aufgaben	Bewerten der angewendeten Prüfverfahren und Prüfeinrichtungen, Bewerten der Prüfergebnisse anhand der Vorgaben, Bestätigung von Prüfergebnissen anhand dieser Bewertung		
Tätigwerden	bei APZ 3.1 <u>und</u> 3.2	nur bei APZ 3.2	

1) 2) 3) 4) siehe folgende Abschnitte

### Bild 1: Abnahmebeauftragte

Die Bestätigung erfolgt mit

- Namensangabe
- Wortangabe Abnahmebeauftragter
- Unterschrift

Die Unterschrift kann auch bei Anwendung elektronische Methoden unterbleiben, wenn darauf hingewiesen wird.

### a) Abnahmebeauftragter des Herstellers

Der Hersteller bevollmächtigt einen Mitarbeiter oder eine externe Organisation, z.B. ein Prüflabor, mit der Wahrnehmung der Aufgaben seines Abnahmebeauftragten (früher Werkssachverständiger genannt).

Dieser darf nicht irgendwie verantwortlich an der Erzeugung des zu bestätigenden Produkts unmittelbar beteiligt gewesen sein („unabhängig von der Fertigungsabteilung“).

Insbesondere bei kleinen Firmen führt dies zu Konflikten, wenn nämlich der Produktionsleiter zugleich auch der geeignete Person für die Bewertung der Prüfungen ist und der Einsatz eines Externen zu kostspielig wäre.

Hier hilft ein organisatorischer Trick, der aber völlig legal ist.

Im Beauftragungsschreiben wird ganz einfach von der Geschäftsleitung festgelegt, dass die Aufgaben des Abnahmebeauftragten von ihm völlig losgelöst von seinen anderen Aufgaben wahrgenommen werden und die Entscheidungen, die er trifft, unabhängig von anderen Einflüssen ist.

In diesem Zusammenhang kann ihm auch die Bevollmächtigung erteilt werden, im Namen der Firma (Hersteller) die Konformität zu bestätigen, allerdings bedarf es dazu der rechtlich einwandfreien Beauftragung.

Damit wird vermieden, dass etwa zwei Personen des Herstellers Abnahmeprüfzeugnisse unterschreiben müssen, nämlich getrennt für die Konformität und für die Prüfergebnisse.

Eine derartige kombinierte Beauftragung – die darüber hinaus noch auf andere Konformitätsdokumente erweitert ist, zeigt Bild 2.

Herrn  
Andreas Breyer  
Abteilung GA, Personal-Nr. 234

26. Oktober 2009

**Beauftragung zur Ausstellung und Bestätigung  
von Konformitätserklärungen und Prüfbescheinigungen**

Sehr geehrter Herr Breyer,

mit Wirkung vom 1. November 2009 an bevollmächtigen wir Sie in Ergänzung Ihrer Stellenbeschreibung in unserem Unternehmen (in unserem Werk ..... bei Konzernen ist gegebenenfalls eine Gegenseitigkeitsvereinbarung mit anderen Standorten/Werken/Bereichen zweckmäßig). mit der Ausstellung von

- > Prüfbescheinigungen nach DIN EN 10204: 2005
- > Konformitätserklärungen nach DIN EN ISO/IEC 17050-1: 2005
- > EG-Konformitätserklärungen gemäß Beschluss 768/2008/EG und EG-Richtlinien
- > EG-Einbauerklärungen gemäß EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Damit verbunden sind folgende Berechtigungen:

- a) Prüfbescheinigungen EN 10204-2.1, 2.2, 3.1 und 3.2 auszustellen und in unserem Namen die Erklärung der Konformität von Produkten mit den Anforderungen der Bestellung abzugeben. Dafür zeichnen Sie mit „i. A.“.
- b) Prüfergebnisse gegenüber Kunden und Abnahmeorganisationen in den Abnahmeprüfzeugnissen nach EN 10204 – 3.1 und –3.2 verbindlich zu bestätigen. Dafür zeichnen Sie mit dem Zusatz „Abnahmebeauftragter“. Diese Beauftragung erstreckt sich gegenwärtig aufgrund Ihrer Befähigung und Qualifikation auf folgende Prüfverfahren:  
  
(Aufzählung der Prüfverfahren vornehmen, z.B.:  
- zerstörende Werkstoffprüfungen,  
- zerstörungsfreie Prüfverfahren (einzeln aufführen, z.B. Ultraschallprüfung, Eindringprüfung)
- c) Konformitätserklärungen nach ISO/IEC 17050-1 auszustellen und in unserem Namen die Erklärung der Konformität von Produkten mit den Anforderungen der zutreffenden normativen Dokumente abzugeben. Dafür zeichnen Sie mit „i. A.“.
- d) EG-Einbauerklärungen und EG-Konformitätserklärungen auszustellen und/oder in unserem Namen die Erklärung der Konformität mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen aus den dort aufgeführten EG-Richtlinien abzugeben. Dafür zeichnen Sie mit „i. A.“.

Die bei der Ausstellung der Dokumente erforderlichen Feststellungen der Konformität der Produkte mit den Anforderungen aus der Bestellung oder festgelegter normativer Dokumente bzw. den EG-Richtlinien sowie die Bestätigung von Prüfergebnissen treffen Sie in unserem direkten Auftrag und unabhängig von Ihren weiteren Aufgaben sowie unabhängig von Ihrer organisatorischen Zuordnung in unserem Unternehmen.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass diese persönliche Beauftragung ganz oder teilweise von uns widerrufen werden kann, wenn Ihre Tätigkeit als Aussteller der genannten Dokumente Anlass zu schwerwiegender Kritik seitens unserer Kunden, von Behörden oder hausinterner Stellen gibt. Außerdem behalten uns vor, aus sachlichen und organisatorischen Erwägungen heraus zu jedem uns zweckmäßig erscheinenden Zeitpunkt die Beauftragung schriftlich für beendet zu erklären, wovon Ihre sonstigen Aufgaben unberührt bleiben.

Bei Widerruf der Beauftragung haben Sie von diesem Zeitpunkt an die Bestätigung der aufgeführten Dokumente zu unterlassen.

Eine Kopie des Beauftragungsschreibens bitten wir unterschrieben zurückzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

(Firmenleitung/Geschäftsführer/usw.)

#### Bestätigung

Ich bestätige hiermit, die obige Beauftragung anzunehmen und versichere die Einhaltung der vorgenannten Regeln.

Anmerkung: Bei Bestätigung der Bescheinigungen per DV verwende ich ein Passwort, welches beim Netzwerkadministrator hinterlegt ist und von mir nicht weitergegeben wird.

Ich bin einverstanden, dass im Bedarfsfall Informationen über diese Beauftragung und gegebenenfalls auch Kopien dieses bestätigten Beauftragungsschreiben im Rahmen von Geschäftsbeziehungen mit Kunden, Behörden und Abnahmeorganisationen weitergegeben werden.

Datum:

Unterschrift:

Original an Mitarbeiter, Kopie in Personalakte

#### **Bild 2:** Beauftragungsschreiben

Eine Person, die keinen Anstellungsvertrag mit der ausstellenden Firma hat, kann über einen Dienstleistungsvertrag für diese Aufgaben vorgesehen werden. Allerdings ist es dann erforderlich, im jeweiligen Vertrag den freien Zugang zu den Bereichen des Unternehmens sicherzustellen, die für die Verifizierung und Validierung der Gegebenheiten durch diese Person von Bedeutung sind.

#### **b) Abnahmebeauftragter des Bestellers**

Soweit ein Besteller verlangt, dass ein Abnahmeprüfzeugnis 3.2 ausgestellt werden soll, so muss er dem Hersteller bzw. seinem Lieferanten rechtzeitig vor der Abnahme mitteilen, wer sein Abnahmebeauftragter ist bzw. hat er eine Kontaktadresse anzugeben, damit sich der Hersteller zum geeigneten Zeitpunkt wegen der Terminabsprache mit dem Abnahmebeauftragten Verbindung aufnehmen kann. Ein solcher Abnahmebeauftragter kann Mitarbeiter des bestellenden Unternehmens sein oder aber auch einer dritten Organisation angehören und per Dienstleistungsvertrag für den Besteller tätig werden.

Die zusätzliche Bestätigung der Prüfergebnisse durch den Abnahmebeauftragten des Bestellers kann entweder auf dem gleichen Dokument (Abnahmeprüfzeugnis des Herstellers) per Datum, Name, Stellung und Unterschrift erfolgen oder auch in einem getrennten Dokument, das dann in zweckentsprechender Form dem Dokument des Herstellers zugeordnet werden muss.

Der Abnahmebeauftragte des Bestellers übernimmt keinerlei Verantwortung im Hinblick auf die Gesamtkonformität der Erzeugnisse und auch nicht bezüglich der Prüfergebnisse, sondern bestätigt nur die ihm vorgelegten Prüfergebnisse. Er muss auch nicht an den betreffenden Prüfungen teilgenommen

men haben, sondern kann sich auf andere Weise versichern, dass diese ordnungsgemäß durchgeführt und dokumentiert wurden.

Dem Abnahmebeauftragten des Bestellers ist zu diesem Zweck vom Hersteller die gleiche Berechtigung zum freien Zugang zu gewähren, wie dies für den im Auftrag des Herstellers tätig werdenden externen Abnahmebeauftragten des Herstellers beschrieben ist.

### **c) Abnahmebeauftragter nach amtlichen Vorschriften und zugehörigen Technischen Regeln**

In manchen Branchen ist für bestimmte Produktgruppen in Bezug auf die Bestätigung von Eigenschaften und Prüfergebnissen die Einschaltung von Abnahmebeauftragten vorgeschrieben, die weder vom Hersteller oder vom Besteller beauftragt werden, sondern Kraft amtlicher Vorschriften oder der diese ergänzenden Technischen Regeln tätig werden.

Ein Bereich, in dem dies für bestimmte Teilekategorien festgelegt ist, sind Druckgeräte.

In solchen Fällen muss der Besteller dem Hersteller/Lieferant vor der Abnahme rechtzeitig mitteilen, ob er eine bestimmte Abnahmeorganisation vorschreibt, damit der Hersteller diese Organisation zur Abnahme einladen kann, oder ob er die Auswahl der Abnahmeorganisation dem Hersteller überlässt.

Weder der Besteller noch der Hersteller haben einen Einfluss auf die Notwendigkeit, ob ein spezieller Abnahmebeauftragter aufgrund der zugrunde liegenden Anforderungen in der Bestellung mit gesetzlichem Hintergrund tätig werden muss.

Sie können das beide auch nicht per Vertrag ausschließen, da es sich bei der Beteiligung dieses Abnahmebeauftragten um einen hoheitlichen Akt handelt.

Die Bestätigung durch den in den amtlichen Vorschriften oder zugehörigen Technischen Regeln (z.B. AD 2000) genannten Abnahmebeauftragten kann auf dem gleichen Dokument (Abnahmeprüfzeugnis des Herstellers) per Datum, Organisation, Name, Stellung und Unterschrift erfolgen als auch in einem getrennten Dokument, das dann in zweckentsprechender Form dem Dokument des Herstellers zugeordnet sein muss.

Auch dieser Abnahmebeauftragte übernimmt keine Verantwortung im Hinblick auf die Gesamtkonformität der Erzeugnisse, sondern bestätigt nur die aufgeführten Prüfergebnisse.

## **Muster der vier Prüfbescheinigungsarten im Vergleich**

Anhand der nachfolgenden vier Muster, die alle den gleichen Hersteller, Besteller und Liefergegenstand haben, werden die Unterschiede deutlich gemacht und es finden sich alle Elemente, die jeweils bei der spezifischen Bescheinigung zu beachten sind.

Die Elemente Herstelleranschrift, Bestelleranschrift, Bestell-Nr., Liefergegenstand, die Konformitätsbestätigung und die rechtsverbindliche Unterschrift mit Angabe der Vertretungsbefugnis (hier ppa.) und des Namens des Unterzeichners sind bei allen vier Bescheinigungsarten identisch!

Um es noch einmal zu wiederholen:

*Die Erklärung der Konformität des Liefergegenstandes mit den Anforderungen in der Bestellung und die Bestätigung der Prüfergebnisse im Hinblick auf die Anforderungen in der Bestellung sind zwei unterschiedliche Rechtsakte, die jedoch in einem Dokument erfolgen können..*

Damit der Leser die Unterschiede in den 4 Dokumenten besser erkennen kann, sind stets die gleichen Angaben senkrecht geschrieben und die sich beim nächsten Muster ändernden oder zusätzlich Angaben kursiv und farbig. Es wird empfohlen, sich die Bilder zu kopieren und nebeneinander zu legen.

## Werksbescheinigung EN 10204 – 2.1

**Breyer & Hoffmann GmbH Waldstraße 14 67890 Bergheim**

Firma  
AKP AG  
Industriestraße 5  
88321 Hattorf

Ihre Bestellung Nr. 47652 vom 17. 09. 2006

Liefergegenstand:

10 Tafeln Blech EN 10029 – 20Ax1500x3000  
aus Stahl EN 10025 – S235 JR

Das oben beschriebene Produkt ist konform mit den in der Bestellung festgelegten Anforderungen.

Bergheim, 25. September 2006

Breyer & Hoffmann GmbH  
gez. ppa *Gerald Friederici*  
Gerald Friederici

Bild 3: Muster Werksbescheinigung 2.1

## Werkszeugnis EN 10204 – 2.2

**Breyer & Hoffmann GmbH Waldstraße 14 67890 Bergheim**

Firma  
AKP AG  
Industriestraße 5  
88321 Hattorf

Ihre Bestellung Nr. 47652 vom 17. 09. 2006

Liefergegenstand:

10 Tafeln Blech EN 10029 – 20Ax1500x3000  
aus Stahl EN 10025 – S235 JR

Das oben beschriebene Produkt ist konform mit den in der Bestellung festgelegten Anforderungen.

*Prüfergebnisse:*  
*Chemische Zusammensetzung C 0,18%*  
*Zugfestigkeit Rm 480 Mpa*  
*Streckgrenze ReH 270 Mpa*  
*Bruchdehnung 27 %*

Bergheim, 25. September 2006

Breyer & Hoffmann GmbH  
gez. ppa *Gerald Friederici*  
Gerald Friederici

Bild 4: Muster Werkszeugnis 2.2 (Unterschiede zu 2.1 in blau)

## **Abnahmeprüfzeugnis EN 10204 – 3.1**

**Breyer & Hoffmann GmbH Waldstraße 14 67890 Bergheim**

Firma  
AKP AG  
Industriestraße 5  
88321 Hattorf

Ihre Bestellung Nr. 47652 vom 17. 09. 2006

Liefergegenstand:

10 Tafeln Blech EN 10029 – 20Ax1500x3000  
aus Stahl EN 10025 – S235 JR

Das oben beschriebene Produkt ist konform mit den in der Bestellung festgelegten Anforderungen.

*Gleichzeitig wird bestätigt, dass die festgestellten Prüfergebnisse die Anforderungen aus der Bestellung erfüllen.*

*Schmelzen-Nr. A 3315-4 Herstellerzeichen B-H-B  
Kennzeichnung 1.0038*

Prüfergebnisse:  
Chemische Zusammensetzung C 0,18%  
Zugfestigkeit Rm 480 Mpa  
Streckgrenze ReH 270 Mpa  
Bruchdehnung 27 %

Bergheim, 25. September 2006

Breyer & Hoffmann GmbH  
gez. ppa *Gerald Friederici*  
Gerald Friederici  
*Abnahmebeauftragter*

Bild 5: Muster Abnahmeprüfzeugnis 3.1 (Unterschiede zu 2.2 in rot)



## Abnahmeprüfzeugnis EN 10204 – 3.2

**Breyer & Hoffmann GmbH Waldstraße 14 67890 Bergheim**

Firma  
AKP AG  
Industriestraße 5  
88321 Hattorf

Ihre Bestellung Nr. 47652 vom 17. 09. 2006

Liefergegenstand:

10 Tafeln Blech EN 10029 – 20Ax1500x3000  
aus Stahl EN 10025 – S235 JR

Das oben beschriebene Produkt ist konform mit den in der Bestellung festgelegten Anforderungen.

Gleichzeitig wird bestätigt, dass die festgestellten Prüfergebnisse die Anforderungen aus der Bestellung erfüllen.

Schmelzen-Nr. A 3315-4 Herstellerzeichen B-H-B  
Kennzeichnung 1.0038

Prüfergebnisse:  
Chemische Zusammensetzung C 0,18%  
Zugfestigkeit Rm 480 Mpa  
Streckgrenze ReH 270 Mpa  
Bruchdehnung 27 %

Bergheim, 25. September 2006

Breyer & Hoffmann GmbH  
gez. ppa *Gerald Friederici*  
Gerald Friederici  
Abnahmebeauftragter

*für AKP AG*  
gez. *Heike Hoffmann*  
*Heike Hoffmann*  
*Abnahmebeauftragte*

Bild 6: Muster Abnahmeprüfzeugnis 3.1 (Unterschiede gegenüber 3.1 in lila und kursiv)